

EINFÜHRUNG IN DAS SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Dozentin:

Rechtsanwältin Sonja Vack

Verfasser:

Andreas Ohlmann

Vorlesungen am:

07.10.2005

08.10.2005

14.10.2005

Der vorliegende Text basiert auf den Aufzeichnungen des Verfassers und persönlicher Ergänzungen.

Für den Inhalt wird keine Gewähr übernommen.
Fehler und Unstimmigkeiten können Sie dem Autor mitteilen.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung.....	7
1.1	Das Sozialversicherungsrecht.....	7
1.2	Das Sozialgesetzbuch (SGB).....	7
1.3	Systematik des deutschen Rechts	8
1.3.1	Privatrecht	8
1.3.2	Strafrecht.....	8
1.3.3	Öffentliches Recht	8
1.3.4	Sozialrecht	9
2.	Sozialgesetzbuch I (SGB I)	9
2.1	Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch.....	10
3.	SGB IV Allgemeine gemeinsame Vorschriften	12
3.1	Versicherter Personenkreis	12
3.2	Abgrenzung Arbeitnehmer/Selbständiger	13
3.3	Beiträge.....	14
4.	Verwaltungsverfahren SGB X	15
4.1	Klageverfahren	16
5.	Gesetzliche Krankenversicherung SGB V.....	17
5.1	Leistungen für Versicherte.....	18
5.2	Definition Krankheit	18
5.3	Heilmittel, § 32.....	18
5.4	Haushaltshilfe, § 38.....	19
5.5	Krankengeld, § 44	19
6.	Gesetzliche Rentenversicherung SGB VI.....	20
6.1	Versicherungspflicht	20
6.2	Rentenrechtliche Zeiten	21
6.3	Wartezeit.....	21

6.4	Sonstige rentenrechtlichen Zeiten	21
6.5	Übersicht über die Anspruchsgrundlagen im SGB VI.....	22
6.6	Hinterbliebenenrenten.....	23
6.7	Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 43	23
6.8	Berufsunfähigkeit, § 240.....	24
6.8.1	Mehrstufigenschema bei Arbeiterberufen.....	24
6.8.2	Mehrstufigenschema bei Angestelltenberufen	24
6.9	Altersrenten	25
7.	Gesetzliche Unfallversicherung SGB VII	27
7.1	Versicherte, § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 17	27
7.2	Versicherungsfälle, § 7 SGB VII	27
7.3	Arbeitsunfall.....	28
7.4	Versicherte Tätigkeit.....	28
7.5	Fälle zur gesetzlichen Unfallversicherung	28
7.6	Grundsatz zu Klassenfahrten.....	29
7.7	Zusammenhang zwischen versicherter Tätigkeit und Unfall.....	29
7.8	Wegeunfall, § 8 Abs. 2	30
7.8.1	Unterbrechung des Weges.....	30
7.9	Leistungen der Unfallversicherung.....	30
7.10	Haftungsbeschränkung, §§ 104 und 105	31
8.	Arbeitslosenversicherung SGB III	31
8.1	Arbeitslosengeld, § 117	31
8.2	Arbeitnehmer.....	31
8.3	Arbeitslos gemeldet	31
8.4	Arbeitslos ist, wer	32
8.5	Anwartschaftszeit.....	32
8.6	Sperrzeit § 144	33
8.7	Wichtiger Grund	34
8.8	Eigenkündigung	34
8.9	Arbeitgeberkündigung.....	34

8.10	Aufhebungsvertrag	34
8.11	Ruhen des Anspruchs wegen Abfindung.....	34
8.12	Weitere Fälle zur Arbeitslosenversicherung SGB III.....	36
9.	Pflegeversicherung SGB XI	39
9.1	Versicherungspflicht	39
9.2	Leistungen	39
9.3	Pflegestufe I (erheblich Pflegebedürftige).....	39
9.4	Pflegestufe II (Schwerpflegebedürftige).....	39
9.5	Pflegestufe III (Schwerstpflegebedürftige).....	40
9.6	Grundpflege	40

1. Einleitung

1.1 Das Sozialversicherungsrecht

1883	Einführung der gesetzlichen Krankenversicherung
1884	Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung
1889	Einführung der Rentenversicherung
1927	Einführung der Arbeitslosenversicherung
1994	Einführung der Pflegeversicherung

Kaiser Wilhelm zur Einführung der Sozialversicherungen:

„Schon im Februar dieses Jahres haben Wir Unsere Überzeugung aussprechen lassen, dass die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiver Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde.“

1.2 Das Sozialgesetzbuch (SGB)

Allgemeiner Teil

SGB I

Allgemeiner Teil des SGB

SGB IV

Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung

SGB X

Verwaltungsverfahrenrecht

Besonderer Teil

SGB II

Grundsicherung für Arbeitssuchende

SGB III

Arbeitsförderung

SGB V

Krankenversicherung

SGB VI

Rentenversicherung

SGB VII

Unfallversicherung

SGB VIII

Kinder- und Jugendhilfe

SGB IX

Rehabilitation und Teilhabe behinderter Mensch

SGB XI

Pflegeversicherung

SGB XII

Sozialhilfe

1.3 Systematik des deutschen Rechts

- Zivilrecht
- Strafrecht
- Öffentliches Recht
- Sozialrecht
- Finanzrecht
- Verwaltungsrecht
- Arbeitsrecht

1.3.1 Privatrecht

- „Privatpersonen“ stehen sich gegenüber
- Parteien haben die Herrschaft über Verfahren
- Es gilt der Beibringungsgrundsatz
- Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten

1.3.2 Strafrecht

- Staat als Ankläger
Staatsanwalt und Angeklagter stehen sich gegenüber
- Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichte'
- Amtsermittlungsgrundsatz

§ 244 StPO:

Das Gericht hat zur Erforschung < Wahrheit die Beweisaufnahme von, wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

1.3.3 Öffentliches Recht

- Bürger und Verwaltung stehen sich gegenüber
- Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten
- Amtsermittlungsgrundsatz

§ 86 VwGO:

Das Gericht erforscht den Sachverhalt Amts wegen; die Beteiligten sind dabei, heranzuziehen. Es (das Gericht) ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

1.3.4 Sozialrecht

- Sonderfall des Öffentlichen Rech
- Bürger und Sozialversicherungsträger stehen sich gegenüber
- Rechtsweg zu den Sozialgerichten
- Amtsermittlungsgrundsatz

§ 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Das Gericht erforscht den Sachverhalt[^] Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen[^] und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

- Sozialversicherungsrecht ist Teil des Sozialrechtes
- Sozialversicherungsrecht:
Sozialleistungen, die auf Vorleistungen beruhen (Beitragszahlungen)
- Sonstiges Sozialrecht:
Sozialleistungen, die auf rein staatlicher Unterstützung beruhen, z.B. Sozialhilfe, Kindergeld, Schwerbehindertenförderung

Es gibt kaum ein Rechtsgebiet, in dem sich die Vorschriften so häufig ändern. Aktuelle Gesetzestexte sind unverzichtbar.

2. Sozialgesetzbuch I (SGB I)

§§ 1 - 10 enthalten Programmsätze mit deklaratorischem Charakter, aus denen keine Individualrechte ableitbar sind

§ 13 SGB I Aufklärung

Die Leistungsträger, ihre Verb in diese die m Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch aufzuklären.

Aufklärung beinhaltet die Information einer größeren Anzahl von Personen, z.B. durch Merkblätter, Presseveröffentlichungen, Plakate

Bei unrichtiger Aufklärung und darauf beruhender Disposition des Bürgers mit entsprechender Vermögenseinbuße kann aber ein Anspruch auf Schadensersatz entstehen.

§ 14 SGB I Beratung

Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch.

Beratung ist die Vermittlung von Information, die auf den konkreten Einzelfalles betroffenen Bürgers bezogen ist.

Die Übersendung von Merkblätter reicht im allgemeinen nicht aus.

Beratungsbedarf kann sich aus Anfrage des Bürgers ergeben, es gibt aber auch eine Beratungspflicht von Amts wegen, wenn sich ein Versicherter mit einem Antrag an einen Träger gewandt hat.

Beispiele:

- Antrag auf Arbeitslosengeld löst Pflicht zum Hinweis auf Gestaltungsmöglichkeiten aus
- Antrag auf psychotherapeutische Behandlung löst bei der Krankenkasse die Pflicht aus, darauf hinzuweisen, wie diese als Kassenleistung erhalten werden kann

§ 15 SGB I Auskunft

Die nach Landesrecht zuständigen Stellen, die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung sind verpflichtet, über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch Auskünfte zu erteilen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftssuchenden von Bedeutung sein könnten und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist.

§ 15 hat vor allem Wegweiserfunktion:

Die inhaltliche Auskunft ist nach Maßgabe der tatsächlichen Kapazität der Auskunftsstelle beschränkt. Sie kann lauten: Ich weiß es nicht.

2.1 Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch

- Im Gesetz nicht normiert, sondern durch Rechtsprechung entwickelt
- Voraussetzungen:
 - Pflichtverletzung eines Leistungsträgers
 - Schaden beim Versicherten
- Herstellung des Zustandes, der eingetreten wäre, wenn der Leistungsträger sich nicht rechtswidrig verhalten hätte
- Verschulden ist nicht erforderlich
- Vor den Sozialgerichten einklagbar

Fall 1:

Herr A. kommt zur Rentenberatungsstelle der LV A und erklärt, er wolle Rente wegen Erwerbsminderung beantragen. Er sei seit langem krank und könne deshalb nicht mehr arbeiten. Außerdem werde er in zwei Monaten 60 Jahre alt und sei seit 15 Jahren schwerbehindert. Die ärztliche Begutachtung ergibt, dass Herr A. noch mehr als 6 Stunden täglich arbeiten kann, er also nicht erwerbsgemindert ist. Er nimmt daraufhin den Antrag zurück.

Herr A. hätte jedoch mit Vollendung des 60. Lebensjahres Anspruch auf Altersrente für Schwerbehinderte gehabt. Das erfährt er jedoch erst zufällig zwei Jahre später.

Hat er Anspruch auf rückwirkende Rentenzahlung? Gem. § 99 SGB VI wird eine Rente erst ab dem Monat der Antragstellung gezahlt.

Lösung:

Beratungsfehler → Schadenersatz (§ 823 ff. BGB)
→ Amtshaftung (§ 839 BGB)
- fahrlässig
- Landgericht

- Schaden eingetreten
- Schaden durch rechtswidriges Verhalten der LVA wesentlich verursacht
- LVA traf Beratungspflicht gem. § 14
- Im Rahmen der Beratung sollen sogar Anregungen, wie sich der Bürger zweckmäßigerweise verhalten soll, gegeben werden, wenn hierfür ein Bedarf erkennbar ist. Dabei ist die Unterrichtung möglichst erschöpfend durchzuführen und darf sich nicht lediglich auf die Beantwortung von Fragen beschränken
- Grenze: Es besteht keine Verpflichtung, jede Akte, ständig daraufhin zu überprüfen, ob dem Bürger bisher nicht verwirklichte Rechte zustehen. Eine Hinweispflicht auf nicht beantragte Leistungen wird nur im Zusammenhang mit einem laufenden Verfahren gesehen
- A ist so zu behandeln, als hätte er den Antrag auf Altersrente für Schwerbehinderte gestellt

Fall 2:

In einem Vertrag über die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung verpflichtet sich ein Arbeitnehmer, sich zwar arbeitslos zu melden, aber keinen Antrag auf Zahlung von Arbeitslosengeld zu stellen. Das Arbeitsamt erfährt bei der Arbeitslosmeldung von dieser Verpflichtung, weist den Versicherten aber nicht auf die Nichtigkeit einer solchen Vereinbarung hin. Es informiert den Arbeitnehmer auch nicht darüber, dass der Bezug von Arbeitslosengeld Voraussetzung für die Anerkennung der Arbeitslosigkeit als Versicherungszeit in der Rentenversicherung ist.

Der Arbeitnehmer klagt nun nach zwei Jahren gegen die Rentenversicherung und begehrt die Anerkennung der zwei Jahre als Beitragszeit in der Rentenversicherung. Zu Recht?

Lösung:

Voraussetzungen:

- Pflichtverletzung
§ 14 SGB I Verletzung der Beratungspflicht
- Schaden
- Schadenersatz: Änderung der Beitragszeit

§ 45 Verjährung:

- Leistungsansprüche verjähren in 4 Jahren seit Entstehen des Anspruchs
- Dies gilt auch für den Herstellungsanspruch, im Unterschied zum Amtshaftungsanspruch
- Stammrecht verjährt nicht

3. SGB IV Allgemeine gemeinsame Vorschriften

- Versicherungspflicht
- Versicherter Personenkreis
- Arbeitnehmer/Selbständige
- Geringfügig Beschäftigte
- Aufbringung der Beiträge

3.1 Versicherter Personenkreis

- § 2 Abs. 2 SGB IV Versicherungspflicht
- Pflichtversichert sind alle Person, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung **beschäftigt** sind
- Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis, § 7 SGB IV
- § 2 Abs. 1 SGB IV Freiwillige Versicherung ist teilweise möglich

3.2 Abgrenzung Arbeitnehmer/Selbständiger

Definition § 7 Satz 2 SGBIV:

Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers

Fall 3:

- K. hat einen Betrieb als Kleintransportunternehmer angemeldet. Er führt für ein Spediti-
ons- und Expressfrachtgeschäft mit einem von ihm gestellten Fahrzeug Expressfrachtauf-
trags aus. Die vertraglichen Beziehungen gestalten sich wie folgt:
- K erhält als selbständiger Unternehmer und allein verantwortlicher Halter seines Fahr-
zeuges jeweils einzelne Transportaufträge, zur Ausführung.
- K. erhält von Montag bis Freitag ständig Frachtaufträge.
- K. ist verpflichtet, die ihm erteilten Aufträge von Montag bis Samstag anzunehmen
- KL darf maximal 20 Tage im Jahr bestimmen in denen er nicht zur Annahme von Aufträ-
gen verpflichtet ist, wobei dies einvernehmlich mit dem Speditiionsunternehmen zu ge-
sehen hat.
- K. ist verpflichtet, morgens um 6 Uhr. mit seinem Fahrzeug beim Auftraggeber zu er-
scheinen, wo die Übergabe der Ladung erfolgt.
- Die Aufträge und Ladung werden von der Disposition des Auftraggebers zugeteilt.
- Der Auftraggeber bestimmt die Reihenfolge der Auslieferung, indem er den Kunden die
Lieferung zu bestimmten Tageszeiten zusagt.
- Ist K. Arbeitnehmer oder ist er selbständig?

Lösung:

Aufgrund der Ausgestaltung der vertraglichen Ausgestaltung ist davon auszugehen, dass K nicht selbständig tätig ist. Er ist weitgehend weisungsgebunden und kann aufgrund der Aus-
gestaltung des Vertrages auch nur für diesen einen Auftraggeber tätig sein.

Wichtige Indizien für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung

- Leistung der Tätigkeit in festen Arbeitszeiten; Festlegung von Beginn und Ende der Ar-
beitszeit sowie der Pausen durch den Auftraggeber, Leistungserbringung im Betrieb des
Auftraggebers
- weitgehende Kontroll- und Mitspracherechte des Auftraggebers, insbesondere auch Vor-
gesetzte
- Auftraggeber stellt Produktions- und Betriebsmittel, Preiskalkulation etc.
- Urlaubsanspruch und Anspruch auf sonstige Sozialleistungen
- gesonderte Vergütung von Überstunden
- persönliche Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers

- Auftragnehmer stellt seine gesamte Arbeitskraft oder einen überwiegenden Teil dem Auftraggeber zur Verfügung, ggf. Verbot für Dritte tätig zu werden
- Erbringung der Leistungen ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers
- Fehlen eines Unternehmerrisikos

Auf die Bezeichnung im Vertrag z. B. als Freier Mitarbeiter kommt es nicht an, wenn alle anderen Indizien für eine unselbständige Tätigkeit sprechen

Geringfügige Beschäftigung, § 8 SGB IV

- 1. Variante: Das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung übersteigt regelmäßig nicht den Betrag von € 400 im Monat
- 2. Variante Beschäftigung erfolgt voraussichtlich nicht mehr als 2 Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr
- Zusammenrechnung und Anrechnung neben Hauptbeschäftigung gem. § 8 Abs. 2

Geringfügige Beschäftigung führt zur Versicherungsfreiheit

- § 27 II SGB III für die Arbeitslosenversicherung
- § 7 SGB V für die Krankenversicherung, besteht jedoch eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen KV, trägt der Arbeitgeber Pauschalbeiträge gem. § 249 b SGB V
- § 5 II SGB VI für die Rentenversicherung, jedoch der Arbeitgeber zahlt Pauschalbeiträge gem. § 168 I Nr. 1b SGB VI, außerdem besteht die Möglichkeit des Verzichtes auf die Versicherungsfreiheit § 5 II S. 1

3.3 Beiträge

- Den Gesamtsozialversicherungsbeitrag hat der Arbeitgeber zu zahlen, § 28 e SGB
- Der Arbeitgeber hat gegen den Beschäftigten einen Anspruch auf den von diesem zu tragenden Teil. Dieser Anspruch kann nur durch Abzug vom Arbeitsentgelt geltend gemacht werden. Ein unterbliebener Abzug darf nur bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen nachgeholt werden, § 28 g SGB IV.
- Ansprüche auf Beiträge verjähren in vier Jahren, § 25 SGB IV

Fall 4:

- Das Arbeitsverhältnis von A hat am 30.4. geendet. Der Arbeitgeber nimmt eine Abschlussberechnung vor und zahlt versehentlich an A das restliche Gehalt aus, ohne die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung einzubehalten. Muss A zurückzahlen?
- A ist als Freier Mitarbeiter beschäftigt. Nach zwei Jahren Beschäftigung wird im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt, dass von Anfang an ein Arbeitsverhältnis vorlag. Es sind rückwirkend Beiträge zur Sozialversicherung für zwei Jahre zu zahlen. Von wem?

Lösung a:

- kein Anspruch, § 28 g S 2

Lösung b:

- Gesamtschuldnerische Haftung des Arbeitgebers für die Beiträge, § 28 e
- Rückzahlpflicht des Arbeitnehmers für 3 Monate

§ 7 a SGB IV:

Die Beteiligten können schriftlich eine Entscheidung beantragen, ob eine Beschäftigung vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger hatte im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet.

4. Verwaltungsverfahren SGB X

- Bescheide in sozialrechtlichen Angelegenheiten ergehen als Verwaltungsakt
- Rechtsbehelf ist der Widerspruch, § 62 i. V. §§ 78, 83 SGG
- Bestandskräftige Verwaltungsakte mit Dauerwirkung können abgeändert werden, wenn sich nachträglich die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse ändern, § 48
- §§ 44 und 45 SGB X

Fall 5:

Herr A erhält wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls seit 1990 eine BG-Rente nach einer MdE von 50 v. H. Im Jahr 2005 wird bei einer ärztlichen Untersuchung festgestellt, dass die MdE inzwischen mit 70 v. H. zu bewerten ist. Ärztliche Unterlagen von 1999 zeigen, dass die Verschlechterung bereit 1999 vorgelegen hat. Hat Herr A Anspruch auf eine Rente von 70 v. H. und ab wann.

Lösung:

§ 41 I S. 2 Nr. 1

- wesentliche Veränderung
MdE 50 % → MdE 70 %
- für die Zukunft wird Bescheid auf 70 % geändert
- bei begünstigendem Verwaltungsakt → auch für die Vergangenheit zu ändern
- rückwirkend ab 1999 MdE von 70 %

§ 45 SGB I:

- Anspruch auf Leistungen verjährt nach 4 Jahren
- RF: Zahlungen nur rückwirkend für 4 Jahre

Fall 6:

Frau B bezog ab 1.1.2000 Arbeitslosengeld. Im Kündigungsschutzprozess wird am 15.9.2000 entschieden, dass das Arbeitsverhältnis von Frau B erst zum 31.6.2000 beendet wurde. Der Arbeitgeber zahlt für Januar bis Juni 2000 Lohn nach. Frau B, die inzwischen wieder eine Arbeit, gefunden hat, informiert das Arbeitsamt von der nachträglichen Lohnzahlung. Am 1.1.2002 wird Frau B erneut arbeitslos. Bei der Antragstellung fällt der Sachbearbeiterin der alte Vorgang wieder auf. Am 5.1.2002 ergeht ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid, mit dem Frau B zur Rückzahlung des Arbeitslosengeldes von 1.1.2000 bis 31.6.2000 aufgefordert wird.

Lösung:

Fristen:

Bescheid am 05.12. Zugang → Fristablauf am 05.01. 00.00 Uhr

Wenn letzter Tag der Frist ein Sonn- oder Feiertag, dann läuft die Frist bis zum nächsten Werktag.

01.01. - 30.06.2000 Arbeitslosengeld

15.09.2000 rückwirkend Lohnzahlung für 6 Monate

05.01.2002 Aufhebungs- und Erstattungsbescheid

§ 48 Abs. 1 S 2 Nr. 3: Verwaltungsakt

§ 48 Abs. 4 S 1 → Frist 1 Jahr

→ kein Rechtsanspruch auf Rückzahlung

4.1 Klageverfahren

- Zuständigkeit der Sozialgerichte, § 51 SGG
- Klagefrist 1 Monat nach Zugang des Widerspruchsbescheides
- kein Anwaltszwang
- Gerichtskostenfrei für Klagen der Versicherten

5. Gesetzliche Krankenversicherung SGB V

- Versicherter Personenkreis § 5
- Beginn und Ende der Versicherung bei Versicherungspflicht § 186, bei freiwilliger Versicherung § 188
- Um 2 Uhr morgens vor Beginn der Arbeitsaufnahme erkrankt der bisher nicht versicherte A und wird ins Krankenhaus eingeliefert. Versichert?
- Ende der Versicherung § 190
- Nachwirkung von drei Wochen § 190 Abs. 4

Fall 7:

- Herr K., 56 Jahre alt, ist seit vielen Jahren gut verdienender Angestellter. Da er schon immer über der Jahresentgeltgrenze verdiente, ist er privat krankenversichert. Nun wird er arbeitslos und bezieht Arbeitslosengeld. Kann er in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln?
- Student S. wird 30 Jahre alt. Bisher war er bei der DAK pflichtversichert Die DAK teilt ihm mit, dass die Pflichtversicherung nun endet. Muss er sich privat versichern?
- Frau B wird aufgrund einer verhaltensbedingten Kündigung des Arbeitgebers arbeitslos. Sie meldet sich arbeitslos. Die Agentur für Arbeit verhängt eine Sperre von 12 Wochen. In der 1. Woche der Sperrzeit wird Frau B krank und muss ins Krankenhaus. Ist sie krankenversichert?

Lösung:

a)

§ 5 I Nr. 2 (+)

§ 6 III a SGB V (-)

§ 9 SGB V, Freiwillige Versicherung (-)

→ RF: kein Anspruch an GKV

b)

§ 5 I Nr. 9 (-)

§ 9 I Nr. 1 (+)

→ RF: kann in GKV wechseln

c)

§ 5 I Nr. 2 (-)

§ 19 II Leistungspflicht (+)

→ RF: ist krankenversichert

5.1 Leistungen für Versicherte

- Leistungen zur Verhütung von Krankheiten sowie Leistungen zur Empfängnisverhütung, bei Sterilisation und bei Schwangerschaftsabbruch
- Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten
- Leistungen zur Behandlung einer Krankheit

5.2 Definition Krankheit

Krankheit ist ein regelwidriger körperlicher oder geistiger Zustand, der entweder Behandlungsbedürftigkeit oder Arbeitsunfähigkeit oder beides zur Folge hat. Zur Behandlungsbedürftigkeit gehört auch die Behandlungsfähigkeit, d.h. das Leiden muss einer Behandlung noch zugänglich sein.

Liegt eine Krankheit vor bei

- Infektion mit HIV-Virus (wenn behandlungsbedürftig, ja, ansonsten nein)
- Alkoholismus (wenn behandlungsbedürftig ja, ansonsten nein)
- Legasthenie (nein, nur bei Folgeerscheinungen)
- Haarausfall (bei krankheitsbedingter Folge, z. B. Chemotherapie ja, bei alters und personenbedingten Gründen keine Krankheit)
- Schwangerschaft? (bei regelrechter Schwangerschaft nein, bei Problemen in der Schwangerschaft ja)

5.3 Heilmittel, § 32

Versicherte haben Anspruch Versorgung mit Heilmitteln, soweit sie nicht nach § 34 ausgeschlossen sind.

Fall 8:

Der Kläger leidet an MS. Er wird seit 1997 unter anderem durch intravenöse Gaben von Immunglobulinen mit dem Arzneimittel Sandoglobulin behandelt. Die Ärzte erhoffen sich von dieser Therapie eine Besserung der Erkrankung. Sandoglobulin ist als Arzneimittel zugelassen, die Zulassung bezieht sich aber auf andere Anwendungsgebiete und nicht auf die Therapie von MS. Die beklagte Krankenkasse hat die Übernahme der Behandlungskosten abgelehnt.

Lösung:

Rechtsprechung des BSG zur Kostentragung bei neuen Behandlungsmethoden und Off-Label-Use von Arzneimitteln:

- Grundsatz: Kostenübernahme nur für zugelassene Arzneimittel innerhalb des vorgesehenen Anwendungsgebietes
- Neue Behandlungsmethoden nur zu Lasten der GKV, wenn die Bundesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen in einer Richtlinie gem. § 921S. 2 Nr. 5 eine Empfehlung abgegeben haben

Von diesem Grundsatz kann nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn bei einer schweren Krankheit keine bereits zugelassene Behandlungsalternative besteht und nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse die begründete Ansicht besteht, dass mit dem Medikament ein Behandlungserfolg erzielt werden kann. (BSG NZS 2002, 361 ff.)

5.4 Haushaltshilfe, § 38

Die nicht berufstätige Klägerin, die über ihren Ehemann in der Krankenversicherung mitversichert ist, musste den gemeinsamen Sohn zu einem stationären Klinikaufenthalt begleiten. Zur Betreuung des weiteren Kleinkindes wurde eine Haushaltshilfe eingestellt.

- § 381 SGB V: Anspruch auf Haushaltshilfe dann, wenn der Versicherte selbst sich einer Behandlung unterziehen muss.
- Grundsatz: Nur die im Gesetz vorgesehenen Leistungen sind zu gewähren. Ausnahme aber nach der Rechtsprechung dann, wenn der Gesetzgeber eine ausfüllungsfähige Lücke gelassen hat.
- Besteht ausfüllfähige Gesetzeslücke für den Fall der notwendigen Begleitung eines Kindes?

BSG: Die analoge Anwendung des Gesetzes auf gesetzliche nicht umfasste Sachverhalte ist dann geboten, wenn auch der nicht geregelte Fall nach der Regelungsabsicht des Gesetzgebers wegen der Gleichheit der zugrunde liegend Interessenlage hätte einbezogen werden müssen. Das Schweigen des Gesetzgebers zur medizinisch notwendigen Mitaufnahme des Versicherten beruht auf einem Versehen. Der Zweck der Regelung über die Haushaltshilfe ist darin zu sehen, dass notwendige medizinische Maßnahmen nicht aus häuslichen oder familiären Gründen unterbleiben.

5.5 Krankengeld, § 44

Bauhilfsarbeiter J. beschäftigt bei einer Baufirma, ist wegen Arthrose im Hüftgelenk sowie eines Wirbelsäulensyndroms mit Bewegungseinschränkungen und Schmerzen seit 25.5.2003 krankgeschrieben. Nach dem Ende der Lohnfortzahlung erhält er Krankengeld von der Krankenkasse. Zum 31.12.2003 endet sein Arbeitsverhältnis aufgrund einer krankheitsbedingten Kündigung. Obwohl sich der gesundheitliche Zustand von Herrn J. nicht geändert hat, teilt die Krankenkasse am 11.1.2004 die Einstellung der Krankengeldzahlung mit. Zu Recht?

- Arbeitsunfähig sind Versicherte, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis stehen und die an ihren Arbeitsplatz gestellten beruflichen Anforderungen aus gesundheitlichen Gründen nicht erfüllen können.

- Arbeitslose, die in der Krankenversicherung der Arbeitslosen versichert sind, sind arbeitsunfähig i. S. der Krankenversicherung, wenn sie krankheitsbedingt Arbeiten nicht mehr in dem zeitlichen Umfang verrichten können, für den sie sich der Arbeitsverwaltung zur Verfügung gestellt haben.

6. Gesetzliche Rentenversicherung SGB VI

- Versicherungspflicht
- Rentenrechtliche Zeiten
- Hinterbliebenenrenten
- Rente wegen Erwerbsminderung
- Altersrenten

6.1 Versicherungspflicht

- Hauptfall § 1 SGB VI Nr. 1 Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind
- § 2 regelt die Versicherungspflicht weiterer Gruppen von Selbständigen, hierin unterscheidet sich das SGB VI deutlich von SGB V und SGB III
- Geringfügig Beschäftigte können auf die Versicherungsfreiheit verzichten, § 5 S. 1
- Sonstige Versicherte, § 3

Fall 9:

- Frau A. ist pflegebedürftig und erhält ein Pflegegeld für Pflegebedürftige der Pflegestufe II gem. § 37 12 SGB XI. Gepflegt wird Frau A von ihrer Tochter, die nicht berufstätig ist. Ist die Tochter von Frau A rentenversicherungspflichtig? Was ändert sich, wenn lediglich Pflegestufe I vorliegt?
- Frau B, die bisher nicht erwerbstätig war und nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterlag, bringt ein Kind zur Welt. Ändert dies etwas in Bezug auf ihre Rentenversicherungspflicht?

Lösung

§ 3 S 1 Nr. 1a

§ 16 III Nr. 2 SGB XI

Pflegestufe II → mindestens 15 Stunden Pflege

→ RF: Rentenversicherungspflichtig (+)

Pflegestufe I → mindestens 7,5 Stunden Pflege höchstens 21 Stunden

→ RF: rentenversicherungspflichtig, wenn unter 14 Stunden (-), wenn über 14 Stunden, rentenversicherungspflichtig (+) → Antrag an Pflegekasse zur Übernahme der Beiträge

6.2 Rentenrechtliche Zeiten

Beitragszeiten:

- Pflichtbeiträge
- Freiwillige Beiträge

Beitragsfreie Zeiten

- Anrechnungszeiten
- Berücksichtigungszeiten

§ 35 SGB VI:

- Persönliche Voraussetzung: 65 Jahre alt
- Versicherungsrechtliche Voraussetzung: Allgemeine Wartezeit

6.3 Wartezeit

- Grundlage jedes Rentenanspruches ist die Erfüllung der Wartezeit. Ist sie nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf die entsprechende Leistung des Rentenversicherungsträgers.
- Mindestvoraussetzung ist die Erfüllung der Allgemeinen Wartezeit. Sie beträgt 5 Jahre und ist Voraussetzung für Regelaltersrente, Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten.
- Andere Leistungen der Rentenversicherung erfordern Erfüllung einer Wartezeit von 15 oder auch 35 Jahren
- Die Wartezeit kann gem. § 51 grundsätzlich nur mit Beitragszeiten erfüllt werden, nur für die Wartezeit von 35 Jahren zählen alle rentenrechtlichen Zeiten.

6.4 Sonstige rentenrechtlichen Zeiten

- Anrechnungszeiten § 58
- (Kinder-)Berücksichtigungszeiten §
- Ersatzzeiten § 250

In einem Vertrag über die Auflösung seines Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung verpflichtet sich Herr A., sich zwar arbeitslos zu melden, aber keinen Antrag auf Zahlung von Arbeitslosengeld zu stellen. Das Arbeitsamt erfährt bei der Arbeitslosmeldung von dieser Verpflichtung, weist den Versicherten aber nicht auf die Nichtigkeit einer solchen Vereinbarung hin. Es informiert den Arbeitnehmer auch nicht darüber, dass der Bezug von Arbeitslosengeld Voraussetzung für die Anerkennung der Arbeitslosigkeit als Versicherungszeit in der Rentenversicherung ist. Herr A. klagt nun nach zwei Jahren gegen die Rentenversicherung und begehrt die Anerkennung der 2 Jahre als Beitragszeit in der Rentenversicherung. Zu Recht?

6.5 Übersicht über die Anspruchsgrundlagen im SGB VI

➤ Rehabilitation

- §§ 10,11 Abs. 1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- §§ 10, 11 Abs. 2 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

➤ Renten wegen Erwerbsminderung

- § 43 Abs. 1 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
- § 43 Abs. 2 Rente wegen voller Erwerbsminderung
- § 240 Rente wegen Berufsunfähigkeit

➤ Hinterbliebenenrenten

- §§ 46 Abs. 1, 242a Kleine Witwen- und Witwerrente
- § 46 Abs. 2 Große Witwen- und Witwerrente
- § 47 Erziehungsrente
- § 48 Waisenrente
- § 243 Geschiedenen- Witwen- und Witwerrente

➤ Renten wegen Alters

- §§ 36, 236 Altersrente für langjährig Versicherte
- §§ 37,236 a Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- §§ 40,238 Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute
- § 237 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit
- § 237 a Altersrente für Frauen

Fall 10:

Herr C. ist seit vier Jahren als Bauhilfsarbeiter beschäftigt und damit in der Rentenversicherung pflichtversichert. Nach einem schweren Unfall ist er nach ärztlicher Feststellung nicht mehr in der Lage, mehr als 2 Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Er möchte wissen, ob er Anspruch auf Erwerbsminderungsrente hat.

Lösung:

§ 49 Abs. 2

1. voll erwerbsgemindert (+)
2. 3 Jahre Pflichtbeiträge innerhalb der letzten 5 Jahre (+)
3. Erfüllung der allgemeinen Wartezeit (-)

§ 53: Vorzeitige Erfüllung der Wartezeit (-)

→ RF: Anspruch auf Erwerbsminderungsrente (-)

Anspruch auf Erwerbsminderungsrente besteht gem. § 43 Abs. dann, wenn

- Voll erwerbsgemindert (persönliche Voraussetzung)
- In den letzten fünf Jahren muss er drei Jahre Pflichtbeiträge entrichtet haben (versicherungsrechtliche Voraussetzung)
- Erfüllung der Allgemeinen Wartezeit (versicherungsrechtliche Voraussetzung)

6.6 Hinterbliebenenrenten

- § 46 Witwen- und Witwerrente
- § 47 Erziehungsrente
- § 48 Waisenrente

6.7 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 43

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

- Erfüllung der Allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren
- 3 Jahre Pflichtbeiträge in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung

teilweise Erwerbsminderung; auf nicht absehbare Zeit nur noch zwischen 3 und 6 Stunden täglich erwerbsfähig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Dauer nicht absehbar, mind. 6 Monate

beträgt nur Hälfte der Vollrente

volle Erwerbsminderung; auf nicht absehbare Zeit unter 3 Stunden täglich erwerbsfähig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Dauer mind. 6 Monate

Aber auch bei einem Leistungsvermögen zwischen 3 und 6 Stunden, wenn kein Teilzeitarbeitsplatz inne gehalten oder vermittelt wird

Im Regelfall werden Erwerbsminderungsrenten zeitlich befristet für 3 Jahre geleistet

6.8 Berufsunfähigkeit, § 240

Berufsunfähig ist, wer weder in seinem Beruf noch einer zumutbaren Verweisungstätigkeit mehr als Stunden täglich tätig sein kann.

- Voraussetzung: Beruf
- Zumutbare Verweisungstätigkeiten bestimmen sich nach dem Mehrstufenschema des Bundessozialgerichtes

6.8.1 Mehrstufenschema bei Arbeiterberufen

- 1. Stufe: Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. besonders qualifizierte Facharbeiter
- 2. Stufe: Leitberuf des Gelernten (Facharbeiter mit mehr als zweijähriger Ausbildung)
- 3. Stufe Leitberuf des Angelernten (einschließlich der sonstigen Ausbildungsberufe)
 - a) Tätigkeiten im „oberen Bereich“ dieser Gruppe "
 - b) übrige Tätigkeiten
- 4. Stufe: Leitberuf des Ungelernten
 - a) normale ungelernete Tätigkeiten
 - b) Tätigkeiten mit „nur ganz geringem qualitativen Wert

6.8.2 Mehrstufenschema bei Angestelltenberufen

- 1. Stufe: Besonders qualifizierte Ausbildungsberufe (z. B. Meister und Berufe mit Hochschulausbildung)
- 2. Stufe: sonstige Ausbildungsberufe mit einer über zwei-, i. d. R. dreijährigen Ausbildung (Ausgebildete)
- 3. Stufe: Ausbildungsberufe mit einer bis zu zweijährigen Ausbildung (Angelernte)
- 4. Stufe: Angestelltenberufe ohne Ausbildung

Zumutbar ist immer eine Verweisungstätigkeit, die nicht mehr als eine Stufe unter der erreichten Qualifikation liegt.

Fall 1 zur Erwerbsminderung:

Frau D., geb. am 8.08.1959 ist gelernte Krankenschwester und seit 20 Jahren in diesem Beruf, zuletzt als Oberschwester, beschäftigt. Sie erlitt dann einen Bandscheibenvorfall und bleibt trotz Rehabilitationsmaßnahmen aus ärztlich Sicht außerstande, eine Tätigkeit mit Belastung des Rückens aus gesundheitlichen Gründen mehr als max. 2 Stunden täglich auszuüben. Hat Frau D. Anspruch auf Erwerbsminderungsrente?

Fall 2 zur Erwerbsminderung:

Bauhilfsarbeiter J., ebenfalls 1959 geboren und seit 15 Jahren auf dem Bau beschäftigt, erleidet einen Bandscheibenvorfall mit anschließender Operation. Auch er ist nach ärztlicher Einschätzung nicht mehr in der Lage, schwere körperliche Arbeiten, schon gar nicht auf dem Bau, noch mehr als 2 Stunden täglich zu verrichten. Körperlich leichte Arbeiten im ständigen Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen kann er jedoch aus Sicht der Ärzte noch ganztags, ausüben. Erhält er Rente?

6.9 Altersrenten

- Regelaltersrente, § 35
- Vorzeitige Altersrenten
 - für Frauen, § 237 a, ab 60. Lebensjahr
 - für Schwerbehinderte, § 236 a, ab 60. Lebensjahr
 - nach Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit, § 237 bis 31.12.05 ab 60. Lj. ab 01.01.06 ab 63. Lj.

Fall zur Altersrente für Frauen:

Frau A ist am 15.5.1945 geboren. Sie hat erst spät, am 01.01.1988, eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen, die sie bis jetzt durchgängig ausübt. Wann kann sie frühestens Altersrente beziehen?

Lösung:

§ 237 a

- vor dem 01.01.1952 geboren (+)
- 60. Lebensjahr vollendet (+)
- Wartezeit erfüllt (+)
- 10 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt (+)

→ RF: Anspruch auf Altersrente ab dem 15.05.2005, allerdings mit Minderung von 0,3 % pro Monat, also 18 % Minderung bei Rente ab 60.

- Anspruchsgrundlage: § 237 s
- vor dem 01.01.1952 geboren
- Vollendung des 60. Lj.
- 10 Jahre Pflichtbeiträge nach Vollendung des 40. Lebensjahres
- 15 Jahre Wartezeit
- Vorzeitige Inanspruchnahme mit Rentenminderung

Fall:

§ 46 I S. 1

- Witwe (+)
- nicht wieder verheiratet (+)
- allgemeine Wartezeit von 5 Jahre erfüllt (+)

→ RF: kleine Witwenrente, längstens für 24 Monate, § 46 I S. 2

wenn kleines Kind, 10 Jahre → § 46 II Nr. 1

- Kind unter 18 Jahren (+)
 - vollendetes 45. Lebensjahr (-)
 - erwerbsgemindert (-)
- } oder

→ RF: Große Witwenrente

Anspruch des Sohnes

§ 48 I: Anspruch auf Hinterbliebenenrente (0,1 der Rente des Vaters)

bei Heirat der Witwe: Wegfall des Anspruchs auf Witwenrente

→ Anspruch auf Abfindung

7. Gesetzliche Unfallversicherung SGB VII

- Aufgaben der Gesetzlichen Unfallversicherung
 - Verhütung von Arbeitsunfällen
 - Entschädigung von Verletzten und Hinterbliebenen nach Arbeitsunfällen und bei Berufskrankheiten
- Träger der Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften und Gemeindeunfallverbände
- Beiträge werden ausschließlich von den Unternehmern getragen

7.1 Versicherte, § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 17

- Versicherung für abhängig Beschäftigte im Zusammenhang mit der Beschäftigung
- aber auch:
 - bei ehrenamtlichen Tätigkeiten
 - bei Hilfeleistungen bei Unfällen
 - Pflegepersonen nach dem SGB XI
 - bei Kindern während des Kindergartenbesuch
 - bei Schülern und Studenten bei Unfällen im Zusammenhang mit der Ausbildung ...
- Personen, die wie Versicherte tätig werden, § 2 Abs. 2

7.2 Versicherungsfälle, § 7 SGB VII

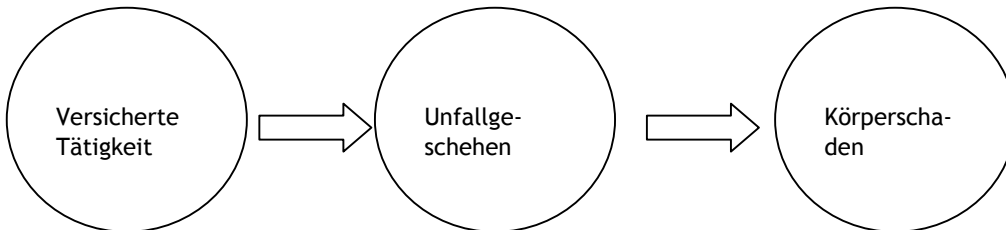
- Arbeitsunfall (§ 8 I)
- Wegeunfall (§ 8 II)
- Berufskrankheit (§ 9)
- Versicherungsschutz gegen die besonderen Risiken des Berufslebens, keine Vorsorge gegen die allgemeinen Lebensrisiken von Krankheit und Unfall

7.3 Arbeitsunfall

§ 8 Abs. 1:

Unfälle von Versicherten infolge einer Versicherungsschutz begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit)

Arbeitsunfall:



7.4 Versicherte Tätigkeit

Ist die ausgeübte Tätigkeit dem Unternehmen zu Diensten bestimmt?

- Anhaltspunkte: Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Weisungen und in den Räumen des Unternehmens
- eigenwirtschaftliche Tätigkeiten stehen nicht im Interesse des Unternehmers
- Gemischte Tätigkeiten stehen unter Versicherungsschutz, wenn Verletzter wesentlich auch im Unternehmensinteresse tätig wurde

7.5 Fälle zur gesetzlichen Unfallversicherung

- A ist Kfz-Mechaniker in der Autowerkstatt des X. Nach Feierabend wuchtet er im Betrieb des X - mit dessen Einwilligung - die Reifen seines privaten Wagens aus. Dabei kommt es zu einer schweren Handverletzung.
- eigenwirtschaftliches Interesse (+) → RF: versicherte Tätigkeit
- B ist in einer Obstplantage beschäftigt Er pflückt Kirschen, wobei er mit dem Unternehmer vereinbart hat, dass er 20 Pfund zum Selbstkostenpreis für sich persönlich mitpflücken darf. Als er von der Leiter stürzt verletzt er sich erheblich.
- gemischte Tätigkeit → RF: versicherte Tätigkeit
- C setzt sich in der Mittagspause auf die Hofmauer des Betriebsgeländes, um seine von zu Hause mitgebrachten Fischbrötchen zu essen. Er verschluckt sich an einer Gräte und stirbt.
- wenn durch Essen verletzt → keine versicherte Tätigkeit laut Urteil des Bundessozialgerichts
- In der Firma des D findet ein Betriebsfest statt D schwingt eifrig das Tanzbein, stolpert und zieht sich einen komplizierten Knöchelbruch zu.
- dienstliche Veranstaltung → RF: versicherte Tätigkeit
- A. ist als Personalreferent bei einer Versicherung angestellt. Er nimmt an einer so genannten „Winterwoche“ teil, die von seinem Arbeitgeber veranstaltet wird, um Mitarbeiter zu besonderem Einsatz für das Unternehmen zu motivieren. Aufgabe von Herrn A ist

es, die Veranstaltung „aktiv zu begleiten“. Es wird unter anderem gemeinsam Ski gefahren. Bei einer Abfahrt verunglückt A so schwer, dass er seinen Verletzungen erliegt. Er hinterlässt Frau und Kinder. Haben diese Ansprüche an die BG und wenn ja welche Ansprüche?

- S. Schüler der 12. Klasse eines Gymnasiums, ist zusammen mit 56 weiteren Schülern und einigen Lehrern auf Klassenfahrt in Berlin. Alle sind in einem Hotel untergebracht. Kurz nach Mitternacht klettert S. über ein Sims, das vor den Fenstern des 1. Stockwerks angebracht ist, zum Nachbarzimmer. Dessen Fensterladen wird unvermutet aufgestoßen. S. stürzt auf die Straße und verletzt sich schwer. Hat er Anspruch auf Leistungen?

7.6 Grundsatz zu Klassenfahrten

- Unfälle von Schülern sind Arbeitsunfälle während des Besuchs der Schule und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenhang mit ihr durchgeführte Betreuungsmaßnahmen
- Der Versicherungsschutz auf Klassenfahrten umfasst dabei nicht jede Betätigung während der gesamten Dauer der Klassenfahrt. Rein persönliche Tätigkeiten wie Essen, Trinken, Schlafen, privater Spaziergang sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.
- Gruppendynamische Prozesse während einer Klassenfahrt können demgegenüber den Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit als Schüler herstellen, da die unzureichende Beaufsichtigung während einer Klassenfahrt zu den besonderen Gefahren der Schülertätigkeit gehört

7.7 Zusammenhang zwischen versicherter Tätigkeit und Unfall

- Zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall muss ein Kausalzusammenhang bestehen
- Rechtlich unwesentlich ist eine Unfallursache wenn die Verletzung in etwa zur selben Zeit, in gleichem Umfang spontan oder auch bei privater Belastung eingetreten wäre
- wertende Entscheidung

K ist als Zeitungsausträgerin beschäftigt und benutzt für ihre Tätigkeit regelmäßig das Fahrrad. Als sie auf einer Arbeitstour einen Radweg verlässt, erleidet sie aus heiterem Himmel einen Schwächeanfall und wird auf der Straße von einem LKW erfasst. Anerkennung als Arbeitsunfall?

Lösung:

Wenn schwer verletzt, dann ja, bei leichten Verletzungen nein

Beispiele für Gelegenheitsursache: Stumme Thrombosen, Meniskusschaden, Herzinfarkte

Faustregel: Je größer die Vorschädigung und je geringer das Schadensereignis, desto eher fehlt es an der Kausalität zwischen versicherter Tätigkeit und Unfall.

7.8 Wegeunfall, § 8 Abs. 2

Versicherte Tätigkeit ist auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit.

Frau A befindet sich auf dem Weg zur Arbeit. Wegen unerwarteter Kopfschmerzen unterbricht sie den Weg, um vor Arbeitsantritt in einer nahe gelegenen Apotheke Kopfschmerztabletten zu erwerben. Sie parkt ihr Fahrzeug auf dem Firmenparkplatz und geht zu Fuß ca. 300 m in entgegen gesetzter Richtung zur nächsten Apotheke. Auf dem Rückweg rutscht sie auf regenasser Straße aus und zieht sich einen Kniescheibenbruch zu. Versicherungsschutz?

Lösung:

- dient der Wiederherstellung der Arbeitskraft, deshalb versicherte Tätigkeit

7.8.1 Unterbrechung des Weges

- gesetzlich geregelte Fälle § 8 Abs. 2 Nr. 3 - 5
- Unterbrechung des direkten Weges ist dann versichert, wenn sie in Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht, z. B. Umweg zum Postamt, um Post zu holen
- Private Verrichtungen (z. B. Arztbesuch, Tanken) unterbrechen grundsätzlich den Zusammenhang,
aber:
Versicherungsschutz bei Reparatur des Kfz während einer Dienstreise, Holen der in der Wohnung vergessenen Brille, Aufsuchen eines Arztes während der Dienstzeit, wenn dies dazu dient, weiterarbeiten zu können

Spätestens nach 2 Stunden ist beim Nachhauseweg die versicherte Tätigkeit beendet.

7.9 Leistungen der Unfallversicherung

- Versichertenrenten, Hinterbliebenenrenten
- Verletztengeld
- Berufsfördernde und soziale Reha
- Leistungen bei Pflege
- kein Schadensersatz für Sachschäden
- kein Schmerzensgeld

7.10 Haftungsbeschränkung, §§ 104 und 105

- Keine Haftung der Arbeitnehmer sowie des Unternehmers eines Betriebes untereinander
- Ausnahme: Absichtliche Herbeiführung des Unfalls sowie Unfälle im allgemeinen Straßenverkehr

8. Arbeitslosenversicherung SGB III

- Versicherte gem. § 25 im wesentlichen die Beschäftigten
- sonstige Versicherte § 26
- neu ab 1/2006:
Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag für Pflegepersonen und Selbständige im Anschluss an ein Beschäftigungsverhältnis §28 a

8.1 Arbeitslosengeld, § 117

Voraussetzungen:

- Arbeitnehmer
- arbeitslos
- arbeitslos gemeldet
- Anwartschaftszeit erfüllt

8.2 Arbeitnehmer

Alle Personen, die zum Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung und während der sich anschließenden Zeit der Arbeitslosigkeit beabsichtigen, eine (unselbständige) Beschäftigung aufzunehmen.

8.3 Arbeitslos gemeldet

§122

Persönliche Arbeitslos-Meldung bei der zuständigen Agentur für Arbeit.

8.4 Arbeitslos ist, wer

- beschäftigungslos ist
- sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden, § 119 Abs. 4
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht, § 119 Abs. 5

8.5 Anwartschaftszeit

Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist von zwei Jahren mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat (§ 123 SGB III).

Fall:

Herr A. war zwei Jahre lang als Geschäftsführer in der GmbH seines Bruders beschäftigt. Er hatte 25 % des Gesellschaftskapitals inne. Von seinem Gehalt wurden Beiträge an die Arbeitslosenversicherung abgeführt. Nachdem die Firma ihre Geschäftstätigkeit aufgegeben hat, hat sich Herr A. arbeitslos gemeldet. Hat er Anspruch auf Arbeitslosengeld?

Lösung:

Voraussetzungen:

- Arbeitnehmer (+)
- Arbeitslos (+)
- arbeitslos gemeldet (+)
- Anwartschaftszeit erfüllt (+)

Gründe für Status als Arbeitgeber:

- mindestens Hälfte der Geschäftsanteile (-)
- Sperrminorität (-)

→ RF: Arbeitnehmer, könnte allerdings auch abgestritten werden; es kommt auf den jeweiligen Einzelfall an

- Versicherungspflichtverhältnis?
- Beitragszahlung allein begründet kein Versicherungspflichtverhältnis
- Ist GmbH-Geschäftsführer Beschäftigter oder Selbständiger?
- Beteiligung an mehr als der Hälfte des Stammkapitals oder Sperrminorität oder maßgeblicher rechtlicher und tatsächlicher Einfluss auf die Gesellschaft führen zu Position des Selbständigen mit der Folge, dass kein Versicherungsverhältnis entstanden ist

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld bestimmt sich nach § 127 SGB III.

Eine Sperrzeit führt zum Ruhen der Leistung während der Sperrzeit sowie zur Minderung der Anspruchsdauer.

8.6 Sperrzeit § 144

Hat ein Arbeitnehmer das Beschäftigungsverhältnis gelöst, oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben, und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, tritt eine Sperrzeit ein.

Fall:

Frau A. lebt und arbeitet in Saarbrücken, ihr Freund arbeitet in Mannheim. Die beiden beschließen zusammenzuziehen. Deshalb kündigt Frau A ihre Stelle in Saarbrücken fristgemäß, zieht nach Mannheim und meldet sich dort arbeitslos. Sperrzeit?

Lösung:

Ende des Beschäftigungsverhältnisses

- Kündigung durch den Arbeitnehmer (Sperrfrist)
- fristlose Kündigung (Sperrzeit)
- fristgerechte Kündigung
 - betriebsbedingte Kündigung Sperrzeit (-)
 - verhaltensbedingte Kündigung Sperrzeit (+)
 - personengebundene Kündigung (-)
- Aufhebungsvertrag Sperrzeit (+)

§ 144 SGB III

- Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne wichtigen Grund
 - Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer (+)
 - wichtiger Grund? (-)
- RF: Sperrfrist (+)

8.7 Wichtiger Grund

Beispiele:

- Verletzung von Sicherheitsvorschriften durch den Arbeitgeber
- untertarifliche Arbeitsbedingungen und Entlohnung
- Gesundheitliche Gründe
- Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft

8.8 Eigenkündigung

Führt immer zu Sperrzeit, wenn kein wichtiger Grund vorliegt

8.9 Arbeitgeberkündigung

Führt zu Sperrzeit, wenn Arbeitnehmer sich arbeitsvertragswidrig verhalten hat, wenn also Gründe für eine verhaltensbedingte Kündigung vorliegen.

8.10 Aufhebungsvertrag

Führt grundsätzlich zu Sperrzeit, da der Arbeitnehmer durch seine Zustimmung an der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mitgewirkt hat.

8.11 Ruhen des Anspruchs wegen Abfindung

§ 143 a

Eine Abfindung führt zum Ruhen Anspruchs nur dann, wenn das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist beendet wurde.

Herr C. 53 Jahre alt, ist seit über 15 Jahren bei einem großen Betrieb der Metallbranche beschäftigt, als die Abteilung stillgelegt wird, in der er arbeitet. Der TV für die Metallindustrie enthält eine Kündigungsschutzklausel für Arbeitnehmer, die die ordentliche Kündigung ausschließt.

Herr C. wird angekündigt, man beabsichtige, sein Arbeitsverhältnis außerordentlich mit einer sozialen Auslaufzeit von sechs Monaten zu kündigen und ihm eine Abfindung von € 30.000 zu zahlen. Führt dies zum Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld?

Lösung:

§ 143 a I

- Fristen (-)

- Abfindung (+)

→ RF: Anspruch ruht

§ 143 a I S 3 Nr. 1

- 12 Monate

→ RF: 12 Monate ruhen

Frau A wurde drei Tage nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit 45 Jahre alt. Als sie sich arbeitslos meldete, wies das Arbeitsamt sie nicht darauf hin, dass sich die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes bei einer Arbeitslosmeldung auf Grund der Vollendung des 45. Lebensjahres von zwölf auf achtzehn Monate verlängert hätte, wenn Frau A sich erst drei Tage später arbeitslos gemeldet hatte. Wie lange hat sie Anspruch auf Arbeitslosengeld?

Lösung:

Achtung Altes Recht!

Bezugsdauer: 12 Monate

Ab 45. LJ. 18 Monate

Ab 55. LJ: 24 Monate

→ 12 Monate

- Anspruch aus sozialrechtlichem Herstellungsanspruch

- Pflichtverletzung

- Beratungsverpflichtung § 15 SGB I (+)

- Schaden für den Versicherten (+)

→ RF: Anspruch auf 18 Monate Arbeitslosengeld

8.12 Weitere Fälle zur Arbeitslosenversicherung SGB III

Fall 1

Herr A. ist arbeitslos und bezieht Arbeitslosengeld. Sein Arbeitsvermittler informiert ihn telefonisch über eine offene Vollzeitstelle, die Herrn B. von Arbeitsgebiet und Entlohnung her auch zusagt. Allerdings müsste er, um seine neue Arbeitsstelle zu erreichen, mit öffentlichen Verkehrsmitteln täglich insgesamt 3 Stunden Hin- und Rückweg zurücklegen. Ein eigenes Fahrzeug hat Herr B. nicht zur Verfügung. Er lehnt die Stelle deshalb ab. Er erhält einen Bescheid, dass eine Sperrzeit von 6 Wochen eingetreten sei. Zu Recht?

Lösung:

§ 144 I S. 2

- Arbeitnehmer (+)
 - arbeitslos gemeldet (+)
 - Belehrung über Rechtsfolgen der Ablehnung (-)
 - zumutbare Stelle (-)
 - wichtiger Grund (-)
- RF: Belehrung fehlt, Bescheid rechtswidrig und ungültig, § 14 SGB I

zumutbare Stelle

§ 121 IV S. 2

- Pendelzeit mehr als 2 Stunden

→ RF: unzumutbar

Sperrzeit?

Erstmalige Ablehnung 3 Wochen

Zweimalige Ablehnung 6 Wochen

Mehr als zweimalige Ablehnung 12 Wochen

→ RF: 3 Wochen maximal

eventuell Prüfung ob Umzug zumutbar

Fall 2:

Herr B., arbeitsloser Bankangestellter, wird von der Arbeitsagentur aufgefordert, sich auf eine befristete Stelle bei der X-Bank in der 300 km entfernten Z-Stadt zu bewerben. Herr B. soll dort für zwei Jahre eine Kollegin während ihrer Abwesenheit in der Elternzeit vertreten. Herr B. lehnt mit Hinweis auf seine Familie, Frau und zwei schulpflichtige Kinder, ab, soweit weg eine Stelle anzutreten. Da er bereits zum dritten Mal eine angebotene Arbeitsstelle ablehnt, wird eine Sperrzeit von 12 Wochen verhängt. Zu Recht?

Lösung:

§ 144 Nr. 2 SGB III

- Arbeitnehmer (+)
- arbeitslos gemeldet (+)

wichtiger Grund?

§ 122 IV S. 5 +6

- wichtiger Grund (+)
 - Umzug mit doppelter Haushaltsführung nicht zumutbar, weil befristeter Arbeitsvertrag; außer, wenn hoch dotierte Stelle, Abwägung im Einzelfall
- RF: keine Sperrzeit

Fall 3:

Frau C ist seit 10 Jahren bei der X-GmbH als Sachbearbeiterin angestellt. Der Firma geht es wirtschaftlich nicht besonders gut. Am 23.4.2005 unterschreibt Frau C auf Initiative ihres Chefs folgenden Aufhebungsvertrag: „Das Arbeitsverhältnis zwischen Frau C und der X-GmbH endet zur Vermeidung einer betriebsbedingten Kündigung einvernehmlich zum 31.07.2005. Für den Verlust des Arbeitsplatzes erhält Frau C eine Abfindung in Höhe von € 4000.“

Da Frau B bis zum 15.09.2005 in Urlaub ist, wird sie erst am 16.9.2005 beim Arbeitsamt vorstellig.

Hat Frau C Anspruch auf Arbeitslosengeld? Wenn Sie zu dem Ergebnis kommen, dass ein Anspruch besteht, ab wann?

Das Arbeitsamt verhängt eine Sperrzeit von 12 Wochen. Zu Recht?

Lösung:

§ 118: Anspruch auf Arbeitslosengeld

- Arbeitnehmer (+)
- arbeitslos
- arbeitslos gemeldet (+)
- Anwartschaft erfüllt (+)

Anwartschaft § 123

Rahmenfrist: zwölf Monate innerhalb von 2 Jahren (+)

§ 144: Sperrzeit

- wichtiger Grund (-)

→ RF: keine Sperrzeit § 144 III S. 1 → 12 Wochen

§ 143 a: Ruhen der Sperrzeit

Sperrzeit + Ruhezeit überlagern sich, werden nicht aufaddiert

→ Sperre 12 Wochen, bis 25.10.

§ 37 b:

Anspruch erlischt nicht → führt nur zur Minderung nach § 140 SGB III

9. Pflegeversicherung SGB XI

- Träger der Pflegeversicherung sind die Krankenkassen bzw. die privaten Krankenversicherungen.
- § 52 Abs. 1 Nr. 2 SGG regelt die Zuständigkeit der Sozialgerichte auch für Streitigkeiten aus der privaten Pflegeversicherung

9.1 Versicherungspflicht

- Alle Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung, § 20 SGB XI
- Alle Personen, die gegen das Risiko Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, § 23 SGB XI

9.2 Leistungen

Pflegebedürftige erhalten insbesondere folgende Leistungen:

- Häusliche Pflegehilfe, § 36
- Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen, § 37
- Pflegekosten bei vollstationärer Pflege, § 43

9.3 Pflegestufe I (erheblich Pflegebedürftige)

- Pflegebedarf bei wenigstens zwei Verrichtungen aus dem Bereich der Grundpflege mindestens einmal täglich
- zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung
- Zeitaufwand mindestens 90 Minuten täglich, hiervon müssen 45 Minuten auf die Grundpflege entfallen

9.4 Pflegestufe II (Schwerpflegebedürftige)

- Zeitaufwand mindestens drei Stunden täglich
- zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung
- hiervon müssen zwei Stunden auf die Grundpflege entfallen

9.5 Pflegestufe III (Schwerstpflegebedürftige)

- Pflegebedarf täglich rund um die Uhr und mind. einmal nachts
- zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung
- Zeitaufwand mindestens 5 Std. täglich, hiervon müssen 4 Std. auf die Grundpflege entfallen

9.6 Grundpflege

Definition § 15

- Hilfebedarf in den Bereichen Körperpflege, Ernährung und Mobilität
- Festgestellt wird der Bedarf durch Prüfung des Medizinischen Dienstes
- Grundlage sind die Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit
- Festlegung von Zeitkorridoren